



## ***Freiämter Ratgeber – Neue Kindersicherheit im Auto ab 1.4.2010!***

**Ab 1. April 2010 müssen alle Kinder unter 12 Jahren die kleiner als 150 cm sind immer mit einer EU-zertifizierten Babyschale, einem Kindersitz oder einer Sitzauflage gesichert werden. Bisher galt die Kindersitzpflicht in der Schweiz für Kinder bis 7 Jahre.**

### Grundsatz

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten ist die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer dafür verantwortlich, dass Kinder bis 12 Jahre korrekt gesichert sind.

### Alter/Grösse

Kinder unter 12 Jahren, wenn sie kleiner als 150 cm sind

### Vorgeschriebene Sicherheit

Geeignete Kinderrückhaltevorrichtung, welche gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE Reglements Nr. 44 geprüft ist.

Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm  
Personen ab 12 Jahren

Vorhandener Sicherheitsgurt  
Vorhandener Sicherheitsgurt

### Verordnungsänderung per 1. April 2010

Babys: Gruppe 0+ (bis 13 kg)

- Sicherung immer in einer Babyschale, die rückwärts gerichtet auf dem Sitz ist.
- Bei einem aktiven Frontairbag darf der Kindersitz nur auf dem Rücksitz platziert sein.
- Sobald der Kopf des Babys über die Schale hinausragt, muss in die nächste Gruppe gewechselt und die Verordnung für Gruppe 1 (9-18 kg) beachtet werden.

Die Kleinen: Gruppe 1 (9 - 18 kg)

- Sicherstellen, dass der Kindersitz fest mit dem Auto verbunden und nicht locker montiert ist.
- Sobald der Kopf des Kindes über die Schale hinausragt, muss in die nächste Gruppe gewechselt und die Verordnung für Gruppe 2 und 3 (15-36 kg) beachtet werden.

Die mittelgrossen Kinder: Gruppe 2 und 3 (15 - 36 kg)

- Ist das Kind jünger als 12 Jahre und kleiner als 150 cm benötigt es einen Kindersitz/ein Sitzpolster mit einer Rücken-/Kopfstütze auf dem Rücksitz des Wagens.
- Besonders wichtig ist eine korrekte straffe Gurtführung.
- Kinder ab 150 cm oder älter als 12 Jahre sind mittels Sicherheitsgurt, straffe Gurtführung über das Becken und Schulter zu sichern.
- Einstellung der Kopfstütze am Sitz auf Scheitelhöhe.

Wir empfehlen Ihnen, die Bedienungsanleitung für Babyschalen, Kindersitze und Sitzpolster sowie des Wagens zu lesen und zu befolgen. Die Rückhaltevorrichtungen im Auto müssen auf die aktuelle Körpergrösse des Kindes abgestimmt sein, damit Sie sicher unterwegs sind. Beachten Sie, dass der Festhaltegurt so eng wie möglich am Körper des Kindes anliegt. Ziehen Sie die Winterkleidung aus, da sie die Schutzwirkung des Gurts reduziert.



### Schülertransporte

Heute im Verkehr stehende Schulbusse weisen zum Teil spezielle Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) auf. Diese Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden, müssen aber ab 1. Januar 2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen. Nötigenfalls muss das Fahrzeug nachgerüstet werden.

Bei neu zugelassenen Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind Längsbänke nicht mehr zulässig. Ab 1. August 2012 sind neu in Verkehr gesetzte Schulbusse mit Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer ECE R 44/03 oder 04 geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird.

### Sicherung mit Kinderrückhaltevorrichtung bei Schülertransporten

Auf den für Kinder bestimmten Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen, die im Fahrzeugausweis als „Kindersitzplätze“ vermerkt sind, sowie in Gesellschaftswagen (Cars) genügt es, Kinder ab 4 Jahren mit den vorhandenen Gurten zu sichern. Die Sicherung mit den vorhandenen Gurten ist ebenfalls ausreichend für Kinder ab 7 Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten. In allen anderen Fällen dürfen Kinder unter 12 Jahren bzw. 150 cm auch in Schulbussen nur dann befördert werden, wenn sie mit einer geeigneten und geprüften Kinderrückhaltevorrichtung gesichert sind.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

### **ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

**Akkreditiertes Firmenmitglied**

**FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS**

**Telefon 056/621 33 85**

**Telefax 056/621 33 86**

[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)

[www.argusch.ch](http://www.argusch.ch)

**08. April 2010 / SB**